

läßt. Denn in der Nähe von Dresden würde es möglich sein, auf einem kleinen Besitztum einige Stück Vieh zu halten; man kann das Futter dazu mit Vortheil kaufen, während in andern Gegenden dies unmöglich ist. Allgemeine gesetzliche Bestimmungen und polizeiliche Maßregeln scheinen nicht ausführbar zu sein, und ich kann nicht begreifen, wie die Kammer in dieser Beziehung darauf antragen kann. Die Verhältnisse sind zu verschieden zwischen dem Gebirge und flachen Lande, den größern und kleinern Städten, als daß man hoffen könnte, durch allgemeine gesetzliche Bestimmungen Abhülfe zu treffen. Dieses dürfte Anordnungen, wie sie Ort und Verhältnisse mit sich bringen, vorzubehalten sein.

Abg. v. W e l d: Ich muß vollkommen bestätigen, daß in dem größten Theile des Gebirges die Felddiebstähle sehr überhand genommen haben und namentlich von solchen Personen verübt werden, die viel Vieh halten, gleichwohl gar kein, oder doch nur sehr wenig Grundeigenthum besitzen. Allein dieser Uebelstand hat auch bereits die Aufmerksamkeit des hohen Ministeriums des Innern auf sich gezogen, und bereits vor drei bis vier Monaten ist in dieser Beziehung eine Erörterung angestellt worden, um auf den Grund der gemachten Wahrnehmungen die geeignete Maßregel zu ergreifen, damit das Halten des Viehes Seiten derer, welche keinen Grundbesitz haben, beschränkt werde. Ich wollte dies zur Beruhigung für den geehrten Abgeordneten Puttrich erwähnen.

Abg. v. T h i e l a u: Ich habe nur Einiges zu erwiedern auf das, was der Vicepräsident D. Haase ausgesprochen hat. Er sagt unter andern, die Deputation habe kein anderes Mittel auffinden können, als den Militärschutz. Ich dünkte, wie man sich darüber bereits ausgesprochen hat, daß es doch noch andere Mittel gäbe, Mittel höherer Art, die tiefer eingreifen, als der Militärschutz. Zweitens hat derselbe Abgeordnete gesagt: es müßten unter den Einwohnern des Landes Diejenigen auch dazu beitragen, welche kein Eigenthum auf dem Lande hätten. Diesen Grundsatz müßte ich jedenfalls verwerfen, denn wie kann Jemand sagen, es solle etwas Zweckmäßiges im Staate nicht eingeführt werden, deshalb, weil ein einzelner Stand nicht einen bestimmten Vortheil davon habe. Ich glaube übrigens, daß die Städte allerdings ein Interesse dabei haben, daß die Diebstähle auf dem Lande beschränkt werden. Drittens sagt derselbe Abgeordnete, es habe Jeder sein Eigenthum selbst zu bewachen, und das Gesetz könne keine besondern Ausnahmen machen, um den Schutz der Feldfrüchte zu berücksichtigen. Es würde aber diese Spezies des Eigenthums doch eine besondere Rücksicht verdienen können, wie sie solche zeither bei frühern Regierungen fast aller Länder genossen hat, weil sie eben außerhalb jedes Verschlusses bleibt und bleiben muß. Es ist also möglich, daß dieser Gegenstand von dieser ausgesprochenen allgemeinen Ansicht ausgenommen werden könnte. Es sind gerade diese Prinzipien, die man in neuerer Zeit aufgestellt hat, Ursache, warum das Uebel immer größer und größer geworden ist. Man hat gesagt, das Schweinetreiben, das Gänsehüten sei eine Kleinigkeit; allein

für den Eigenthümer, für den Feldbesitzer ist es allerdings von großem Interesse; wollte man dieses bezweifeln, so würde man allerdings auch zugeben müssen, es beruhe auf allgemeinen Menschenrechten, auf Feldwegen mit großen Viehheerden zu treiben, oder durch die Händler, die das Vieh im Lande herumtreiben, fremdes Eigenthum, woran sie kein Recht haben, benutzen zu lassen, und es sei Kleinigkeit für den Landmann, des Nachts Leute hinstellen, um die Fluren zu beaufsichtigen, damit ihm von den fremden Viehtreibern die Feldfrüchte nicht verheert werden. Wenn solche Klagen sich erheben, wie sie heute in der Kammer gehört worden, so wird es allerdings von allgemeinem Interesse für das Land. Sobald solche Thatsachen von der Kammer bestätigt werden, so kann man den obigen Grundsatz nicht gelten lassen. Uebrigens beschränkt sich das, was ich gesagt habe, nur auf die Mittel, um die Felddiebstähle zu verhüten und dem Landeigenthümer den Schutz seines Eigenthums zu erleichtern.

Vice-Präsident D. H a a s e: Der Abgeordnete, der so eben sprach, hat gesagt, es hätte die Deputation sich damit beschäftigen können, noch mehr Mittel gegen Verhütung der Felddiebstähle ausfindig zu machen. Man nenne andere Mittel, als die von der Deputation benannten, den Rechtsschutz durch das Strafgesetz, und dies gehört in die Berathung über das Criminalgesetzbuch, und den militairischen Schutz, dessen die Verordnung gedenkt. Ich finde kein anderes Mittel, wenn es von Seiten des Staats gewährt werden soll. Die Feldeigenthümer haben kein anderes und besseres Recht, als die Forstbesitzer. Es giebt allerdings noch andere Mittel, die Felddiebe abzuhalten, allein diese sind Sache der Communen oder Privaten; man halte Commun-Feldwächter oder dinge andere Personen dazu! Dazu aber kann ich nicht meine Zustimmung geben, daß auf Kosten des Staats solche Wächter hingestellt werden, während der Landmann ruht; dies muß auf Kosten derer geschehen, welche ihre Feldfrüchte beaufsichtigt wissen wollen. Jeder muß in dieser Weise für sein Eigenthum selbst sorgen. Uebrigens hilft da, wo die Felddieben eingerissen sind, ein Wächter Nichts; man müßte solche in großer Mehrzahl hinstellen, will man den erforderlichen Schutz gewähren. Der Staat muß allerdings das Eigenthum der Staatsbürger schützen, in der Regel durch Gesetz und Strafe, nur im höchsten Nothfall durch physische Kräfte. Das Letztere ist Sache des Einzelnen oder der Communen und der Ortspolizei; so muß z. B., wenn in dieser oder jener Stadt sehr häufig Diebstähle stattfinden, diese Polizei-Maßregeln ergreifen, um sie zu verhüten und die Thäter zu ermitteln. Es würden dann aber nicht den Staat die Kosten treffen, sondern die Commun, welche deshalb vielleicht mehr Polizeidiener anzustellen hätte. Uebrigens wiederhole ich in Bezug auf die Bemerkung über die Präsumtion bei Felddieben, und auf das, was man dafür oder dagegen gesagt hat, meine früher ausgesprochene Meinung, daß dafür eine Präsumtion im Allgemeinen sich nicht aufstellen lasse, sondern daß sie bloß nach den vorhandenen Umständen beurtheilt werden kann.